



Förderungskriterien des Elternvereins am Wiedner Gymnasium

Schikurse
Sportwochen
Kreativwochen
Projektwochen
Auslandsaufenthalte (z.B. : Sprachwochen) im Rahmen des Unterrichts

Drittförderungen (Stadtschulrat, Arbeitgeber, Betriebsrat, Arbeiterkammer, Gewerkschaft, etc.) sind zuerst in Anspruch zu nehmen.

Bei Ablehnung oder Gewährung von zu wenig Zuschuss durch die o.a. Stellen kann beim Elternverein eingereicht werden.

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach dem Einkommen der Familie, der Anzahl der Kinder, die im Haushalt leben und einer eventuellen Ausnahmesituation.

Schikurse, Sportwochen, Kreativwochen: Zuschuss max. 50 % der anfallenden Kosten
Auslandsaufenthalte: Zuschuss max. 50% der anfallenden Kosten

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten der Förderung, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel:

1. Zahlung eines Vorschusses auf einen beantragten Zuschuss vom Stadtschulrat oder
2. Sonderförderung, wenn die Voraussetzungen für einen Stadtschulratszuschuss aus formalen Gründen nicht gegeben sind oder der Zuschuss nicht ausreicht.

1) **Vorschuss:**

Voraussetzung für den Vorschuss durch den Elternverein ist, dass bereits ein Antrag an den Stadtschulrat für eine Unterstützung erfolgt ist.

Für den Antrag für einen Vorschuss ist die Kopie des Antrags an den Stadtschulrat für eine Unterstützung vorzulegen.

Der Vorschuss ist nach Einlangen der Schülerunterstützung des Stadtschulrats an den Elternverein zurückzuzahlen.

Im Antrag an den Elternverein ist zu bestätigen, dass der Antrag nach Erhalt des Vorschusses zurückgezahlt wird.

2) Sonderförderung:

Eine Sonderförderung ist möglich, wenn eine Schülerunterstützung durch den Stadtschulrat nicht möglich ist (zu kurze Veranstaltung, Frist verpasst, kurzfristige Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse etc.) oder nicht ausreicht. Die Obergrenze sind 50% der Veranstaltung.

In Einzelfällen ist auch eine höhere Forderung möglich, dafür muss allerdings eine Begründung vorliegen.

In jedem Fall ist ein Selbstbehalt von 50,- € pro begonnener Woche der Schulveranstaltung zu leisten.

Sonderförderungen müssen dem EV nicht zurückerstattet werden.

Bei Ansuchen für eine Sonderförderung ist ein Einkommensnachweis nötig, wenn kein Antrag an den Stadtschulrat vorliegt.

Die Einkommensgrenze orientiert sich am als Armutsgrenze definierten Medianeinkommen, das heisst das Gesamtfamilieneinkommen netto. (Siehe Tabelle)

Haushaltseinkommen	(12x jährlich)	(14x jährlich)
1 Erwachsener + 1 Kind	1671.80	1.433,00
1 Erwachsener + 2 Kinder	2057.60	1.763,70
1 Erwachsener + 3 Kinder	2443.40	2.094,30
2 Erwachsene + 1 Kind	2314.80	1.992,70
2 Erwachsene + 2 Kinder	2700.60	2.314,80
2 Erwachsene + 3 Kinder	3086.40	2.645,50
2 Erwachsene + 4 Kinder	3472.20	2.976,20

Beträge sind netto pro Monat

Berechnung:

erster Erwachsener: 1.286,- Euro

jeder weitere Erwachsene (ab 14 Jahre): plus 643,- Euro

jedes weitere Kind (bis 14 Jahre): plus 385,80 Euro

Quelle Statistic Austria/Volkshilfe

Beim Antrag vorzulegen (wenn zutreffend; in Kopie):

Gehalts- bzw. Lohnbestätigung der in einem Haushalt lebenden erwachsenen Personen (Familieneinkommen inkl. eventueller Alimente, Familienbeihilfe)

Bestätigung über Alleinverdiener/in/Alleinerhalter/in

Bestätigung über den Bezug von Notstandshilfe/Mindestsicherung beider Eltern

Bestätigung über erhaltene Unterhaltszahlungen (Alimente)

Arbeitslosenbestätigung

Einkommensteuerbescheide